



Zl. 2021-0.457.300

**A U S S C H R E I B U N G R I C H T E R L I C H E R P L A N S T E L L E N  
A M V E R W A L T U N G S G E R I C H T S H O F**

Am Verwaltungsgerechtshof gelangen folgende richterliche Planstellen zur  
Besetzung:

Voraussichtlich zum **1. November 2021** die Planstelle einer  
Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerechtshofes in der  
Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen und die Planstelle einer Hofrätin/eines  
Hofrates des Verwaltungsgerechtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen  
sowie - für den Fall der Besetzung der Planstelle einer Senatspräsidentin/eines  
Senatspräsidenten mit einem Mitglied des Verwaltungsgerechtshofes - eine  
weitere Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerechtshofes;

Voraussichtlich zum **1. Dezember 2021** die Planstelle einer  
Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerechtshofes in der  
Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser  
Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerechtshofes - die Planstelle einer  
Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerechtshofes in der Gehaltsgruppe R 3  
der Richter/innen;

Voraussichtlich zum **1. Jänner 2022** die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines  
Senatspräsidenten des Verwaltungsgerechtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der  
Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem  
Mitglied des Verwaltungsgerechtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines  
Hofrates des Verwaltungsgerechtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der  
Richter/innen.



Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 335/2020) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 11. August 2021** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link





<https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des  
Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

THIENEL

**Elektronisch gefertigt**

